

EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Jugendverbände müssen für ihre Arbeit persönliche Daten abfragen, speichern, nutzen oder weitergeben, sei es für die Aufnahme in den Verband, die Teilnahmelisten bei Ferienfahrten oder bei der Abrechnung der Mitglieder- und Teilnehmerbeiträge. Weil alle Menschen aber das Recht haben selbst zu entscheiden, wer welche Daten nutzen darf, müssen Jugendverbände den Datenschutz beachten. Das ist erst mal nichts Neues. Seit dem 25.05.2018 gilt aber die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die nun neben dem Bundesdatenschutzgesetz regelt, wie mit personenbezogenen Daten umzugehen ist.

In unserer Zusammenfassung haben wir die wesentlichen Punkte der DSGVO für Euch zusammengetragen. Wenn Ihr diese beachtet bzw. umsetzt, Euch selbst mit den relevanten Vorschriften und Gesetzen näher befasst, nicht grob fahrlässig mit Daten umgeht und immer mit klarem Menschenverstand handelt, seid Ihr auf der sicheren Seite.

Wir weisen darauf hin, dass wir nicht dazu berechtigt sind, eine Rechtsberatung vorzunehmen und es sich hierbei um eine Information handelt, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Derzeit gibt es noch viel Auslegungsspielraum für die Umsetzung der Bestimmungen. Deswegen macht Euch bitte nicht verrückt und bedenkt: Ihr macht Jugendverbandsarbeit und seid keine großen Konzerne. Eure Arbeit ist durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert und es ist klar, dass junge Menschen auch mal Fehler machen und machen dürfen.

Grundsätzlich ist zu beachten:

- Personenbezogene Daten nur erheben, speichern, nutzen und weitergeben, wenn es wirklich erforderlich ist
- Zweck der Nutzung personenbezogener Daten angeben und dafür die Einwilligung der Betroffenen einholen
- Personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie es notwendig ist
- Personenbezogene Daten müssen geschützt und gesichert werden
- Betroffene haben das Recht Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten zu bekommen

Außerdem bedarf jede Form der Verarbeitung personenbezogener Daten einer rechtlichen Grundlage. Für die Jugendverbandsarbeit sind folgenden Voraussetzungen am wichtigsten:

- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zur Verarbeitung gegeben
- Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages erforderlich
- Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen
- Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich

Wesentliche Punkte, die zu beachten sind:

1. Webseite

- SSL Verschlüsselung
- Impressum
- Datenschutzerklärung und Datenschutzhinweis
Online-Generatoren für Datenschutzerklärung (Copyright beachten) z.B.:
<https://datenschutz-generator.de/>
<https://intent.de/dsgvo-datenschutzerklaerung-generator>

2. Fahrten, Freizeiten, Seminare etc.

- Überarbeitung der Einwilligungserklärungen (siehe Mustervorlage BJR)
- Bei handschriftlich ausgefüllten Teilnahmelisten Datenschutzhinweis gemäß Art. 13, DSGVO anhängen oder Link zur Datenschutzerklärung auf der Webseite des Verbandes angeben
- personenbezogene Daten (wie z.B. Teilnahmelisten) ggf. nach Beendigung der Veranstaltung löschen (Achtung: rechtliche Aufbewahrungsfristen beachten!)
- Teilnahmelisten dürfen (natürlich auch als E-Mail) weitergegeben werden, wenn es für die Organisation und Umsetzung der Maßnahme erforderlich ist (z.B. Orgateam, Küche)
- Teilnahmelisten dürfen ausgelegt und von den Teilnehmenden selbst ausgefüllt werden
- Teilnahmelisten und andere personenbezogene Daten dürfen auch ohne Einwilligung an den Kreisjugendring München-Stadt (KJR) weitergegeben werden, da es ein berechtigtes Interesse des Jugendverbandes ist, Förderung zu bekommen. Der KJR prüft diese Daten, da er ein berechtigtes Interesse an der vorschriftsmäßigen Weitergabe der Fördermittel hat
- Verweigert ein/e Teilnehmer/in die Angabe von personenbezogenen Daten, ist eine Teilnahme ausgeschlossen, da der Vertrag (z.B. Fahrt) nicht erfüllt werden kann

3. Fotos und Videos

- Überarbeitung der Einwilligungserklärung (siehe Mustervorlage BJR)
- Evtl. bei Mitgliedschaft pauschal Einwilligung zur Verarbeitung von Fotos und Videos einholen
- Alte Fotos dürfen weiterhin genutzt werden (Löschrecht beachten)
- Einwilligung auch bei Gruppenfotos, aber geht einen praktikablen Weg!
- ggf. Fotokodex erstellen

4. Datenschutzordnung und Satzung

- Vereinssatzung und/oder Datenschutzordnung überarbeiten
Datenschutzordnung in die Satzung aufnehmen oder besser separat verfassen und von der Mitgliederversammlung beschließen lassen

5. Mitgliedschaft und Mitgliederverwaltung

- Mitgliedschaft gilt als Vertrag, daher dürfen personenbezogene Daten verarbeitet und an den KJR weitergegeben werden
- Hinweis, dass bei Austritt Daten gelöscht werden (Datenschutzordnung)
- Sind zehn oder mehr Personen mit der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, muss ein Datenschutzbeauftragter (DSB) benannt werden. Auch wenn das nicht der Fall ist, kann ein DSB sinnvoll sein, da es im Jugendverband jemanden geben muss, der sich mit der Rechtsgrundlage auskennt und zwischen Verantwortlichen und Betroffenen vermitteln kann
- Bei <16 jährigen müssen Erziehungsberechtigte Einwilligungserklärungen unterschreiben
- Langfristig sollte ein schriftliches Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten angelegt werden (siehe Mustervorlage)

6. Mailverteiler und Newsletter

- Bei bestehendem Mailverteiler: Hinweis, dass die E-Mail-Adresse auf Wunsch ausgetragen werden kann
- Neue E-Mail-Adressen auf Wunsch oder bei berechtigtem Interesse des Verbandes eintragen

7. Datensicherheit und -aufbewahrung

- Organisatorisch und technisch sicherstellen, dass nur diejenigen Personen personenbezogene Daten einsehen und verarbeiten können, die dies auch rechtlich dürfen bzw. müssen (z.B. Passwörter, Software-Updates, Verschlüsselungstechnologie)
- Daten dürfen so lange aufgehoben werden, wie sie gebraucht werden (gesetzliche Aufbewahrungspflicht beachten!), ein Archiv ist demnach zulässig (berechtigtes Interesse des Verbandes)

8. Arbeitnehmer/innen und Honorarverträge

- Bei Arbeitsanstellungen (auch Honorarverträge) hat sich durch die DSGVO nichts verändert. Sobald Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden, besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Datenerhebung

9. Cloudnutzung, Externe Buchhaltung etc.

- Mit externen Dienstleistern, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiten (z.B. domain-hoster, Cloudnutzung) muss nach der DSGVO ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen werden (Mustervorlage beim BJR)
-> aber: viele Firmen und besonders die, die Server in Nicht-EU-Staaten nutzen (z.B. Dropbox oder GoogleDrive) werden nicht tätig, daher: erstmal weiter nutzen!

Erklärung zu den wichtigsten Begriffen:

1. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die eine Person identifizierbar machen:

- Name und Anschrift
- Telefonnummer und E-Mail
- Geschlecht und Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Bilder, Fotos und Videos
- Datum des Eintritts in den Verein
- Mitgliedschaft in Organisationen
- Platzierungen bei Wettbewerben o.ä.
- Teilnahme an Freizeitmaßnahmen o.ä.
- Aufzeichnungen über Arbeitszeiten
- IP-Adressen
- ...

2. Verantwortliche/r

Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Bei den Jugendverbänden ist das der Vereinsvorstand. Durch entsprechende schriftliche Vereinbarungen können die jeweiligen Aufgaben des Verantwortlichen auf andere Vereinsmitglieder übertragen werden. Der Verantwortliche ist zentraler Adressat der Datenschutzgrundverordnung und letztlich dafür verantwortlich, dass die Vorgaben des Datenschutzes in den Jugendverbänden auch eingehalten werden.

3. Verarbeitung von Daten

Gemeint ist damit die Abfrage, das Speichern, das Weitergeben, das Auslesen, das Vernichten etc. von personenbezogenen Daten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Daten automatisiert (Erfassung über IT) verarbeitet oder nicht-automatisiert (Vordrucke, Formulare, die handschriftlich ausgefüllt werden) verarbeitet werden.

4. Datenschutzordnung

Die Datenschutzordnung ist ein internes Regelwerk, also ein Leitfaden für alle Mitglieder. Sie legt fest, welche Daten im Jugendverband durch welche Funktionen erhoben und verarbeitet werden, wer Zugriff auf welche Daten hat und welche technischen Maßnahmen ergriffen werden.